Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

21. Oktober 1865. | Nro 241. | 21. Października 1865.

(2073) **Obwieszczenie.** (3)

Nr. 19481. C. k. sąd obwodowy w Stanisławowie uwiadamia niniejszem niewiadomego z miejsca pobytu Nikoły Litwena, że przeciw niemu na rzecz Izaaka Pordes nakaz płatniczy wekslowej kwoty 136 zł. w. a. z p. n. pod dniem 11. października 1865 do l. 19481 wydanym i ustanowionemu dla niego kuratorowi w osobie p. adwokata Eminowicza z substytucyą p. adwokata dr. Przybyłowskiego doręczonym został.

Stanisławów, dnia 11. października 1865.

(2081) **Lizitazions-Kundmachung.** (3)

Nro. 1839. Die k. k. Genie-Direkzion zu Czernowitz bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß wegen Sicherstellung des Neubaues des abgebrannten Hauptwach- und Ergänzungsbezirkskanzlei-gebäudes zu Kolomea eine Entreprise-Verhandlung mittelst Einbringung schriftlicher Offerte am 6. November 1865 um 10 Uhr Vormittags in der k. k. Militär-Bauverwaltungskanzlei zu Czernowitz (Lemberger Gasse CNro. 1243 im 1. Stock) abgehalten werden wird.

Diese Bauherstellungen werden sowohl nach den verschiedenen Kategorien der Wegmeisterarbeiten, als auch im Ganzen ausgebothen; die Anbothe müssen auf Prozentennachlässe oder Zuschüsse zu den für den Kolomeaer Bezirk bestehenden fixen Grundpreisen lauten, und zwar ohne Rücksicht auf die für die ordinären Bauherstellungen gegenwärtig kontraktlich bestehenden Prozenten-Zuschüsse. Offerte, welche auf die Uebernahme der gesammten Bauherstellung lauten, erhalten bei annehmbaren Preisen den Vorzug.

Die auf Basis dieser Grundpreise berechneten Beköstigungssummen betragen:

Für die Erd- und Maurerarbeiten	1901 fl.	47 kr.
" " Steinmetzarbeiten	256 fl.	88 kr.
" " Zimmermannsarbeiten	1386 fl.	82 kr.
" " Tischlerarbeiten	374 fl.	89 kr.
" " Schlosserarbeiten	576 fl.	65 kr.
" " Gußwaaren	214 fl.	39 kr.
" " Spenglerarbeiten	206 fl.	31 kr.
" " Anstreicherarbeiten	119 fl.	05 kr.
" " Glaserarbeiten	80 fl.	64 kr.
" " Zinkblecharbeiten	1512 fl.	62 kr.
" " Eisen- & Nägelsorten	268 fl.	78 kr.
Summe	6898 fl.	50 kr.

Die einlangenden Offerte müssen übrigens noch nachstehenden Bedingungen entsprechen, wenn sie zur Annahme geeignet befunden werden sollen:

1. Muß jedes Offert mit einer 50 kr. Stempelmarke, dann mit einem im Laufe dieses Jahres von der zuständigen Handels- und Gewerbekammer, oder in deren Ermanglung von dem k. k. Bezirksamte ausgestellten Zeugniße über die Solidität, Unternehmungsfähigkeit und Vermögensumstände des Offerenten versehen und gehörig gesiegelt sein.

2. Hat jedes Offert die Erklärung der Uebernahme der Bauherstellung und Leistung, um welche es sich handelt, genau zu bezeichnen, und bei mehreren gemeinschaftlichen Offerenten die Solidarverpflichtung derselben gegenüber dem Aerar zu enthalten.

3. Muß der Offerent sich erklären, daß er sich den ihm bekannten und von ihm oder von seinem, sich durch eine legalisirte rückzubehaltende Vollmacht legitimirenden Machthaber unterfertigten Bau- und Versteigerungsbedingnissen für die von ihm übernommene Arbeitsleistung unterwirft.

4. Müssen die Offerte auf bestimmte, sowohl mit Zahlen als auch mit Buchstaben geschriebene Preise, d. i. Prozentennachlässe oder Zuschüsse von respektive zu den Kolomeaer Grundpreisen, und nicht auf Nachlässe von Anbothen anderer Offerenten lauten.

5. Muß jedes Offert mit dem vorgeschriebenen Vadium, welches 5% der nach dem Anbothe entfallenden Beköstigungssummen beträgt, versehen sein. Dieses Vadium kann entweder im Baren, oder in Staats- und Grundentlastungs-Obligazionen, nach dem börsenmäßigen Kurse berechnet, bestehen, oder auch dessen Erlag mittelst Beibringung einer ämtlichen Bescheinigung über die Deponirung desselben bei einer k. k. Militär-Kasse nachgewiesen werden.

6. Muß der Offerent sich zugleich verpflichten, im Falle er Ersteher bleibt, nach erhaltener spezieller Kenntniß hievon dieses Vadium auf das Doppelte zur Bildung der vollen Kauzion unverzüglich zu ergänzen, und falls er dieses unterließe, sich dem richterlichen Verfahren ganz und zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Kauzion selbst erlegt und die Bauherstellungen übernommen hätte, so daß er also auch zur Ergänzung der Kauzion auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann.

7. Sind die Offerte mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten zu fertigen und deren Wohnort beizusetzen.

8. Müssen die Offerte bis längstens Montag den 6. November 1865 Vormittags 10 Uhr in der k. k. Militär-Bauverwaltungskanzlei zu Czernowitz abgegeben sein. Nach Ablauf dieses Termines werden von der Bauverwaltung unter keinem Vorwande Offerte angenommen werden.

Die näheren Bau- und Lizitazions-Bedingungen, so wie auch die Pläne, Vorausmaßen und Kostenüberschläge können jederzeit in den gewöhnlichen Amtsstunden in der k. k. Militär-Bauverwaltungskanzlei zu Czernowitz und beim k. k. Genie-Direkzions-Filiale zu Kolomea eingesehen werden.

Czernowitz, am 9. Oktober 1865.

(2082) **Edikt.** (3)

Nro. 3695. Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte für Strafsachen und für die Umgebung Lembergs in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten wird hiemit bekannt gegeben, daß mit bezirksgerichtlichem Beschluße vom 28. Februar 1865 Z. 7377 und über Genehmigung des Lemberger k. k. Landesgerichtes vom 20. Mai 1865 Z. 13248 über Marta Klimko aus Żydatycze wegen deren gerichtlich erhobenen Blödsinnes die Kuratel verhängt worden sei.

Zum Kurator derselben wurde Mathias Hlimko aus Żydatycze ernannt.

Lemberg, am 5. Oktober 1865.

Edykt.

Nr. 3695. Ze strony c. k. sądu m. d. powiatowego w sprawach karnych i dla obrębu miasta Lwowa w sprawach cywilnych oznajmia się niniejszem, że mocą t. s. uchwały z dnia 28. lutego 1865 do l. 7377 i w skutek potwierdzenia c. k. sądu krajowego Lwowskiego z dnia 20. maja 1865 do licz. 13248 przeciw Marcie Klimko z Żydatycz, z powodu udowodnionego stanu obłąkania kuratela zawieszoną została.

Jako kurator został mianowanym Maciej Klimko z Żydatycz.

Lwów, dnia 5. października 1865.

(2078) **Edikt.** (3)

Nro. 44372. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber nachstehender, angeblich in Verlust gerathenen drei blauen Kassescheine über die eingezahlten Kriegsdarlehensbeträge, lautend auf den Namen der:

1. Gemeinde Sielec ddto. 16. Oktober 1797 über den Geldbetrag pr. 7 fl. 30 kr.
2. Derselben Gemeinde ddto. 29. Oktober 1798 über 7 fl. 30 kr.
3. Gemeinde Zawonie ddto. 10. Dezember 1795 über den Geldbetrag pr. 58 kr. aufgefordert, binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen die obigen Kassescheine dem Gerichte vorzulegen und ihre Besitzrechte darzuthun, widrigens nach Verlauf dieser Frist solche amortisirt werden würden.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, den 18. September 1865.

(2076) **Edikt.** (3)

Nro. 36261. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber der angeblich in Verlust gerathenen ostgaliz. Obligazionen, als:

I. Kriegsdarlehens-Obligazion, lautend auf den Namen:

1. Gemeinde Illince, Zaleszczyker, nun Kolomeer Kreis, Nro. 3076 vom 1. November 1815 zu 2½% über 147 fl. 11 kr.;

II. Naturallieferungs-Obligazionen, lautend auf den Namen:

2. Gemeinde Illińce, Kolomeer Kreis, Nro. 2557/1 vom 1. November 1829 zu 2% über 15 fl., und

3. dieselbe Nro. 7688/1002 vom 1. November 1829 zu 2% über 59 fl. aufgefordert, binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen die obgedachten Obligazionen dem Gerichte vorzulegen, oder aber ihre Besitzrechte darzuthun, widrigens dieselben amortisirt und für null und nichtig erklärt werden.

Lemberg, am 16. September 1865.

(2077) **Edikt.** (3)

Nro. 43016. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber nachstehender, angeblich in Verlust gerathenen ostgaliz. Naturallieferungs-Obligazion, lautend auf den Namen der „Gemeinde Suchygrunt, Tarnower Kreises, Nro. 6708/1002 ddto. 1. November 1829 zu 2% über den Kapitalsbetrag pr. 96 fl." aufgefordert, binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen die fragliche Obligazion dem Gerichte vorzulegen und ihre Besitzrechte darzuthun, widrigens nach Verlauf dieser Frist solche amortisirt werden würde.

Lemberg, am 18. September 1865.

(2095) **Lizitazions-Ankündigung.** (1)

Nr. 21663. Am 26ten Oktober 1865 um 9 Uhr Vormittags wird bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Lemberg aus Anlaß des Kontraktsbruches des bisherigen Erstehers eine neuerliche öffentliche Lizitazion zur Verpachtung:

A. des dem Konvikt-Stiftungsfondsgute Winniki im gesammten Gutsbereiche, namentlich in den Ortschaften Winniki, Podbereżce, Weinberg und Unterberg ausschließlich zustehenden Erzeugungs- und Ausschankrechtes von Branntwein, Meth, Rosoglio, Liqueurs und anderen versüßten geistigen Getränken, dann des Rechtes des Weinausschankes, letzteres jedoch nicht ausschließend, sondern blos in den herrschaftlichen Wirths- und Schankhäusern, sammt Gebäuden und Grundstücken;

B. des dem Konvikt-Stiftungsfondsgute Winniki im gesammten Gutsbereiche, namentlich in den Ortschaften Winniki, Podbereżce, Weinberg und Unterberg ausschließlich zustehenden Bierausschanksrechtes im Kleinen, endlich

C. des dem Stiftungsfonde Winniki eigenthümlich gehörigen, im Orte Winniki befindlichen gemauerten Bräuhauses mit dem Rechte zur Erzeugung des Bieres und zum Verschleiße desselben unter dem Reife, sammt Gebäuden und Grundstücken, auf die Zeit vom 1. November 1865 bis Ende Oktober 1871, d. i. auf Sechs nach einander folgende Jahre abgehalten werden.

Es werden zuerst alle diese Pachtobjekte einzeln, dann das Bräuhaus sammt der Bierpropinazion zusammen, und die Branntweinpropinazion besonders, endlich alle drei Pachtobjekte zusammen der Lizitazion ausgesetzt werden, und der verpachtende Fond behält sich die freie Wahl vor, das Resultat des einen oder anderen Verpachtungsversuches zu bestätigen oder zu verwerfen.

Zum Ausrufspreise wird der Meistboth des kontraktbrüchigen Erstehers für alle drei Objekte mit jährlichen 7405 fl. öst. W. und für die einzelnen Objekte nach dem Verhältniße dieses Meistbothes zu den Ausrufspreisen bei der früheren Lizitazion vom 11. September 1865, und zwar: für die

A. Branntweinpropinazion	4926 fl. 72 kr.
B. Bierpropinazion	1398 „ 8 „
C. Für das Bräuhaus	1080 „ 20 „
Zusammen	7405 fl. — kr.

angenommen.

Es können aber auch Anbothe unter dem Ausrufspreise gemacht werden, worauf weiter lizitirt wird.

Die wesenlichsten Lizitazionsbedingnisse sind:

1. Jeder Pachtlustige hat das Angeld (Vadium) zehn Perzent des Ausrufspreises zu Handen der Lizitazionskommission zu erlegen.

2. Wer nicht für sich, sondern für einen Dritten lizitiren will, muß sich mit einer auf dieses Geschäft insbesondere lautenden, gerichtlich oder notariell legalisirten Vollmacht seines Kommittenten ausweisen und selbe der Lizitazionskommission übergeben.

3. Aerarial-Rückständler, bekannte Zahlungsunfähige, Minderjährige, Kuranden und überhaupt Jene, die gesetzlich für sich giltige Verträge nicht schließen können, endlich Jene, die wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht in Untersuchung standen und nicht schuldlos erkannt worden sind, sind von der Lizitazion und Pachtung ausgeschlossen.

4. Es können auch schriftliche versiegelte Offerten, jedoch nur bis 6 Uhr Abends des der mündlichen Lizitazion unmittelbar vorhergehenden Tages beim Vorstande der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Lemberg überreicht werden. Nach diesem Zeitpunkte wird unter keiner Bedingung eine Offerte mehr angenommen werden.

Derlei Offerten müssen jedoch von dem Offerenten eigenhändig geschrieben und unterfertigt, mit dem bedungenen Angelde belegt sein, den bestimmten Preisantrag nicht nur mit Ziffern, sondern auch in Buchstaben in österreichischer Währung enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen des Lizitazionsprotokolles nicht im Einklange wäre, vielmehr muß darin die Erklärung enthalten sein, daß der Offerent alle Lizitazionsbedingungen genau kenne und sich denselben unbedingt unterziehe.

Auch muß auf den Offerten von Außen das Pachtobjekt, auf welches dieselben lauten, ausdrücklich angegeben sein.

Die eingelangten schriftlichen Offerten werden am Lizitazionstage nach gänzlich abgeschlossener mündlicher Lizitazion eröffnet und öffentlich vorgelesen werden, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt.

Lautet der mündliche und ein schriftlicher Anboth auf einen gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben. Bei gleichen schriftlichen Bestbothen entscheidet die Losung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitazions-Kommission vorgenommen werden wird.

Die übrigen Pachtbedingnisse können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Lemberg eingesehen werden, und werden vor Beginn der mündlichen Versteigerung den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Lemberg, den 16. Oktober 1865.

(2098) **Kundmachung.** (1)

Nro. 34937. Nach Eröffnung der Finanz-Direkzion Czernowitz wird am 6. November 1865 die Offertverhandlung wegen Verkauf von Schiffsbauholz aus den obern Revieren der Herrschaft Kimpolung in der Kanzlei der Herrschaft Kimpolung gepflogen werden.

Die bezüglichen Offerte müssen bis längstens 2. November 1865 bei der Finanz-Direkzion in Czernowitz und bis 5. November 1865 in Kimpolung überreicht werden.

Die näheren Lizitazions-Bedingnisse können bei dem Kimpolunger Kameral-Wirthschaftsamte der Czernowitzer Finanz-Direkzion und bei dieser Finanz-Landes-Direkzion eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion.

Lemberg, am 16. Oktober 1865.

(2097) **Lizitazions-Ankündigung.**

Nro. 18141. Zur Verpachtung der Fleischverzehrungssteuer im Pachtbezirke Zaleszczyk wird unter den mit der Lizitazions-Ankündigung vom 26. Juli 1865 Z. 11645 bekannt gegebenen Bedingnissen am 24. Oktober 1865 von 3 bis 6 Uhr Nachmittags bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Tarnopol eine 4te Lizitazion abgehalten werden.

Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag von 4375 fl. und das Vadium mit 10% desselben festgesetzt.

K. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Tarnopol, am 16. Oktober 1865.

(2099) **Kundmachung.** (1)

Nro. 34938. Nach Eröffnung der Finanz-Direkzion in Czernowitz wird wegen Verkauf von Fichten- und Tannen-Brettklötzen, Balken und Schnittmateriale aus den oberen Revieren der Herrschaft Kimpolung, dann des erzeugt werdenden Schnittmaterials bei der Brettsäge in Pożoritta eine Offertverhandlung am 2. November 1865 bei dem Kameral-Wirthschaftsamte in Kimpolung abgehalten werden.

Die schriftlichen Offerte müssen bis längstens 30. Oktober 1865 bei der Finanz-Direkzion in Czernowitz oder bis 1. November 1865 beim gedachten Kameral-Wirthschaftsamte vorkommen.

Die näheren Bedingnisse können bei der Finanz-Direkzion in Czernowitz und dem Wirthschaftsamte in Kimpolung, und auch bei dieser Finanz-Landes-Direkzion eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion.

Lemberg, den 16. Oktober 1865.

(2083) **E d i k t.** (1)

Nro. 43472. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handelsgerichte werden die Inhaber des angeblich in Verlust gerathenen Wechsels nachstehenden Inhalts: „Lemberg den 1. März 1865 pr. fl. 160 „in österr. Währung. Ein Jahr a Dato zahlen Sie gegen diesen „Prima-Wechsel an die Ordre meiner Eigenen die Summe von Gul„den Ein Hundert Sechszig in österr. Währung den Werth . . . „und stellen solchen auf Rechnung . . . Bericht. Herr . . . Ange„nommen Maria Schoen“ aufgefordert, diesen Wechsel dem Gerichte binnen der Frist von 45 Tagen vorzulegen, oder ihre etwaigen Ansprüche hiezu binnen der nämlichen Frist darzuthun, als sonsten nach Verlauf dieser Frist der obige Wechsel für amortisirt erklärt werden wird.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, den 5. Oktober 1865.

E d y k t.

Nr. 43472. C. k. Lwowski sąd krajowy jako handlowy wzywa niniejszem posiadaczy mniemanie zagubionego wekslu treści: „Lemberg den 1. März 1865 pr. fl. 160 in öster. Währung. Ein „Jahr a Dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre „meiner Eigenen die Summe von Gulden Ein Hundert Sechszig in „österr. Währung den Werth . . . und stellen solchen auf Rechnung „. . . Bericht. Angenommen Maria Schoen,“ ażeby takowy w przeciągu 45 dni sądowi przedłożyli, lub też swe pretensye do tegoż w tym samym czasie wykazali, inaczej bowiem po upływie terminu 45 dni powyższy weksel za umorzony uzna się.

Z c. k. sądu krajowego jako handlowego.

Lwów, dnia 5. października 1865.

(2079) **E d i k t.** (1)

Nro. 1351. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Brzeżany wird hiemit bekannt gemacht, daß am 23. Februar 1860 Chane Unger zu Brzeżany mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei, in welcher sie unter Andern die Kinder ihrer in Słotwina verstorbenen Schwester Scheindel Geber zu Erben einsetzte.

Da dem Gerichte der Aufenthalt der Kinder nach der Scheindel Geber, als: Maier, Brauna, Schulim, Małka und Berl Geber, dann der Enkel: Feiwel, Sara und Simon Berl Kestenbaum unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen einem Jahre, von dem unten angesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung einzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Kurator Berthold Schenker abgehandelt werden würde.

Brzeżany, am 18. September 1865.

(2094) **Kundmachung.** (1)

Nr. 6126. Von Seite des Kołomeaer k. k. Bezirksamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß am 27. Oktober 1865 in der hierämtlichen Bezirksamtskanzlei das Skartpapier an den Meistbiethenden gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden wird.

Kauflustige werden zu dieser Verhandlung eingeladen.

Kołomea, den 17. Oktober 1865.

(2086)

Kundmachung.

Nr. 52903. Auf Grundlage der zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 5ten Jänner 1850 erlassenen Ministerial-Verordnung vom 16ten Jänner 1850 (R. G. Bl. vom Jahre 1850 Stück XXVI Nr. 63 Seite 640) wegen Einführung von Staatsprüfungen für selbstständige Forstwirthe und für das Forstschutz- und zugleich technische Hilfspersonale, wird in Gemäßheit des Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft vom 21. September 1865 Zahl 12994-888 und im Nachhange zu der Kundmachung vom 17ten Juni 1865 Zahl 30040 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Staatsprüfungen für beide obgedachten Kategorien des Forstpersonales für den Umfang dieses Statthaltereigebiethes am 30. Oktober 1865 und an den nächstfolgenden Tagen in Lemberg werden abgehalten werden.

Diejenigen Kandidaten, welche sich einer dieser Prüfungen unterziehen wollen, haben sich zeitgemäß unter Vorweisung der hiezu erhaltenen Bewilligung, dann eines die Identität ihrer Person bestätigenden Geleitscheines und der Bestätigung über die bei der Lemberger Landeshauptkasse berichtigte Prüfungstaxe bei dem Prüfungsvorsitzenden, k. k. Forstrathe Herrn Josef Lehr, zu melden.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, den 11. Oktober 1865.

Ogłoszenie. (2)

Nr. 52903. Na podstawie rozporządzenia ministeryalnego z dnia 16. stycznia 1850 (D. Rz. P. Nr. 63) wydanego w skutek najwyższej uchwały z dnia 5. stycznia 1850, tyczącej się egzaminów rządowych dla samoistnych leśniczych i niższych nadzorców leśnych, a oraz pomocników w czynnościach technicznych, podaje się stosownie do reskryptu wysokiego ministerstwa handlu i gospodarstwa krajowego z dnia 21. września 1865 Nr. 12994 odnośnie do obwieszczenia z dnia 17. czerwca r. b. do l. 30040 do wiadomości powszechnej, że egzamina rządowe dla obu wspomnionych kategoryj leśniczych w okręgu tutejszego Namiestnictwa dnia 30go października 1865 i następnych dni we Lwowie odbywać się będą.

Życzący sobie poddać się jednemu z tych egzaminów, mają się wcześnie zgłosić do prezesa komisyi egzaminacyjnej, c. k. radcy leśnego p. *Józefa Lehr*, z okazaniem otrzymanego pozwolenia, tudzież certyfikatu wykazującego tożsamość osoby i potwierdzenia względem złożonej w tutejszej c. k. głównej kasie krajowej przepisanej taksy.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 11. października 1865.

(2066) **Edikt.** (2)

Nr. 3284. Vom k. k. Bezirksamte Tyśmienica wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Befriedigung der mit dem h. g. Urtheile vom 21. Oktober 1863 Z. 2221 vom Salamon Vogel gegen die liegende Masse des Abraham Kok und Hoszyja Horowitz ersiegten Forderung pr. 350 fl. KM. sammt 5% Zinsen, der Gerichtskosten pr. 9 fl. 72 kr. öst. W., der Exekuzionskosten pr. 3 fl. 46 kr. und 3 fl. 17 kr. öst. Währ., wie auch der gegenwärtig im gemäßigten Betrage von 5 fl. österr. Währ. zuerkannten Exekuzionskosten (der 3te Exekuzionsgrad, d. i.) die exekutive Feilbiethung der, der liegenden Masse des Abraham Kok und Hoszyja Horowitz gehörigen Realität CN. 111 - 134 in Tyśmienica unter nachstehenden Bedingungen bewilligt, u. z.:

1. Zur Vornahme dieser Lizitazion im Gerichtsorte werden zwei Termine, d. i. am 7. November 1865 und 22. November 1865 jedesmal um 10 Uhr Vormittags festgesetzt, an welchen Terminen diese Realität nur über oder um den Schätzungswerth dem Meistbiethenden verkauft werden wird. — Sollte an den obigen Terminen für diese Realität mindestens der Schätzugswerth nicht angebothen werden, so wird zur Feststellung der erleichternden Bedingungen der Termin auf den 15. Dezember 1865 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt, wozu sämmtliche Hypothekargläubiger mit dem vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden als der Mehrheit der Stimmen beitretend angesehen werden.

2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 326 fl. öst. W. angenommen werden.

3. Jeder Kauflustige wird verpflichtet sein, vor Beginn der Lizitazion zu Handen der Kommission an Vadium den Betrag von 32 fl. österr. W. im Baren zu erlegen, welches dem Ersteher in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach abgehaltener Lizitazion zurückgestellt werden wird.

4. Der Ersteher wird verpflichtet sein, binnen 30 Tagen nach Erhalt des den Lizitazionsakt bestätigenden gerichtlichen Bescheides die erste Hälfte des Kaufpreises mit Einrechnung des Vadiums zu Gerichte zu erlegen, die zweite Hälfte aber sammt 5% Zinsen, vom Tage der physischen Besitznahme dieser Realität gerechnet, im Lastenstande der erstandenen Realität auf eigene Kosten sicherzustellen, diese 5% Zinsen jedes halbe Jahr vorhinein, das Kapital aber binnen 14 Tagen nach Rechtskräftigwerden der Zahlungstabelle bei Gericht bar zu zahlen.

5. Sobald der Ersteher in Gemäßheit des 4. Absatzes die erste Hälfte des Kaufpreises zu Gericht bar erlegt und die andere Hälfte sammt 5% Zinsen im Lastenstande dieser Realität sichergestellt haben wird, so wird ihm das Eigenthumsdekret der erstandenen Realität ausgefertigt, derselbe auf eigene Kosten als Eigenthümer dieser Realität intabulirt und in den Besitz eingeführt, zugleich aber sämmtliche Lasten aus dem Lastenstande dieser Realität gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6. Sollte der Ersteher welch immer Bedingung nicht entsprechen, so wird auf dessen Gefahr und Kosten die erstandene Realität ohne einer neuerlichen Schätzung in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis verkauft werden, wofür der vertragsbrüchige Käufer nicht nur mit dem erlegten Vadium, sondern auch mit seinem übrigen Vermögen verantwortlich bleibt.

7. Die Uebertragungsgebühr vom gegenwärtigen Kaufgeschäfte hat der Ersteher aus Eigenem zu entrichten.

8. Rucksichtlich der von dieser Realität zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern werden die Kauflustigen an das h. o. k. k. Steueramt gewiesen.

Wovon Salamon Vogel, die liegende Masse des Abraham Kok und Hoszyia Horowitz, dann die Hypothekargläubiger Adalbert Guźmiński, Herrschaft Tyśmienica, Gabriel Mikietiuk, Josef David Dreilinger, Schlomeia Kok, Anton Samulak, die k. k. Finanzprokuratur und die etwa hinzuwachsenden Gläubiger durch den Kurator Naftali Weiss verständigt werden.

Den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Gläubigern Adalbert Guźmiński und Gabriel Mikietiuk wird der Kurator in der Person des hiesigen Handelsmannes Naftali Weiss bestimmt, hievon dieselben mit dem verständigt, ihre Behelfe dem aufgestellten Kurator zeitgerecht zuzustellen, oder einen anderen an dessen Stelle zu bestimmen und dem Gerichte rechtzeitig bekannt zu geben, widrigens mit dem aufgestellten Kurator auf deren Gefahr und Unkosten verhandelt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Tyśmienica, am 18. August 1865.

(2071) **Edikt.** (2)

Nr. 40989. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem Israel Sobel und dessen dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben bekannt gemacht, daß in deren Rechtssache wider Israel Gall und David Baram über die Klage vom 31. Mai 1865 Z. 27971 zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 6. November 1865 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wird.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 2. September 1865.

(2089) **Kundmachung.** (2)

6468. Zur Sicherstellung der Bespeisung für die Sträflinge im Lemberger Provinzial-Strafhause, der in demselben untergebrachten Korrekzionisten, der Polizei-Arrestanten, dann der im Strafhause behandelten landes- und bezirksgerichtlichen Inquisiten und Abgeurtheilten für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1866 wird die Offertverhandlung ausgeschrieben.

Die Erfordernisse an den Kostporzionen und die Fiskalpreise dieser letzteren sind nachstehende:

A. Kostporzionen:

401.415 für gesunde Sträflinge Fiskalpreis pr. Porzion $7^{12}/_{100}$ kr.

B. Spitalsporzionen:

16.949	ganze	Fiskalpreis für eine Porzion	$15^{63}/_{100}$ „
4.155	halbe	„ „ „ „	$13^{95}/_{100}$ „
15.881	Drittel	„ „ „ „	$18^{74}/_{100}$ „
2.238	Viertel	„ „ „ „	$9\ ^{7}/_{100}$ „
3.125	Diät	„ „ „ „	$7^{53}/_{100}$ „

C. Extraordinazionen:

5.810	Porz.	Weißbrod a 18 Lth.	Fiskalpreis f. e. Porz.	$2^{80}/_{100}$ „
3.900½	„	Semmeln à 9 „	„ „ „	$2^{10}/_{100}$ „
3.708	„	gekochten Sauerkraut	„ „ „	$2^{90}/_{100}$ „
2.361	„	Zwetschken à 5 Lth.	„ „ „	$2^{90}/_{100}$ „
2.398	„	Gerstenschleim	„ „ „	$^{50}/_{100}$ „
116	„	Eier	„ „ „	$^{50}/_{100}$ „
708	„	Weinsuppe	„ „ „	9 kr.
2.273	„	Milchreis	„ „ „	5 „
1.528	„	Dunstreis	„ „ „	5 „
2.768½	Maß	Milch	„	8 „
305	„	Bier	„	10 „
403⅙	„	Wein	„	38 „
$383^{6}/_{18}$	„	Branntwein	„	32 „

Unternehmungslustige haben ihre versiegelten Offerte längstens am 26ten l. M. 6 Uhr Nachmittags bei der Kreisbehörde zu überreichen.

Die Offerte sind auf einem mit 50 kr. öst. W. Stempelmarke versehenen Bogen auszufertigen, haben die Anbothe mit Ziffern und Worten ausgedrückt und die Erklärung zu enthalten, daß dem Offerenten die Bedingnisse, unter denen die Unternehmung an den Bestbiether hintangegeben wird, wohl bekannt sind und er sich denselben unterziehe. Ueberdieß hat jeder Offerent ein dem Anbothe entsprechendes 10% Vadium seinem Offerte beizuschließen.

Die gedachten Bedingnisse können bei der hiesigen Provinzial-Strafhaus-Verwaltung eingesehen werden.

Die Eröffnung der Offerte findet hieramts am 27. um 10 Uhr Vormittags Statt.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Lemberg, den 14. Oktober 1865.

(2036) **Kundmachung.** (3)

Nro. 2163. Vom k. k. Bezirksgerichte in Bolechow wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Franz Bräuer und bezüglich dessen unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider ihn Anton Metzger wegen Eigenthums der Hofkammerobligazion ddto. Wien den 1. Jänner 1837 Nro. $\frac{4457}{24421}$ Ser. 175 über 400 fl. KM. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit gleichzeitigem Bescheide zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 12. Dezember 1865 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da die Belangten dem Leben und Wohnorte nach unbekannt sind, so hat das k. k. Bezirksgericht zu Bolechow zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Insassen Josef Zappe als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Bezirkgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bolechow, den 5. Oktober 1865.

(2093) **Edikt.** (2)

Nr. 10505. Von der k. k. Notariatskammer in Tarnopol wird hiemit bekannt gemacht, daß die Akten des am 1. Oktober 1865 in Trembowla verstorbenen k. k. Notars Stefan v. Derpowski in das Notariats-Archiv übernommen worden sind.

Tarnopol, am 9. Oktober 1865.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.





Seine k. k. Apostolische Majestät

haben die Eröffnung der

IX. Staats-Lotterie

zu gemeinnützigen und Wohlthätigkeits-Zwecken anzubefehlen und allergnädigst zu bestimmen geruht, daß das Reinerträgniß dieser Lotterie

zur Hälfte

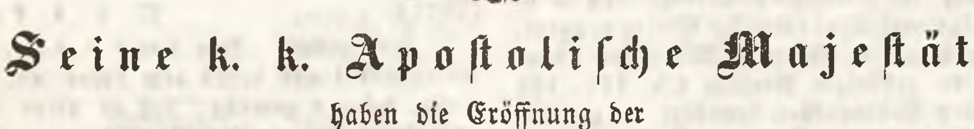
der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien für die Zwecke ihres Conservatoriums;

zu einem Viertheile

zu einer Stiftung für die in den Feldzügen der Jahre 1848, 1849 und 1859 Verwundeten und die Witwen und Waisen der in diesen Epochen Gefallenen der k. k. Armee;

dann zu einem Viertheile

zur Gründung von Handstipendien für mittellose Witwen und Waisen von Ober-Offizieren, Militärparteien und Militärbeamten gewidmet werde.



Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß eröffnet die k. k. Lotto-Gefälls-Direction diese

STAATS-WOHLTHAETIGKEITS-LOTTERIE,

deren Gewinnste nach dem Spiel-Plane die namhafte Summe von

300.000 Gulden österreichische Währung

erreichen.

Das Los kostet 3 fl. öst. Währ.

Da es sich um die Förderung so gemeinnütziger Zwecke handelt, und da den Los-Abnehmern die Erreichung bedeutender Gewinnste in Aussicht gestellt ist, so gibt sich die k. k. Lotto-Gefälls-Direction der Hoffnung hin, daß diese Lotterie sich derselben regen Theilnahme zu erfreuen haben wird, wie die bisher stattgefundenen Staats-Wohlthätigkeits-Lotterien.

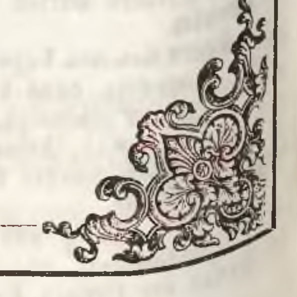
Von der k. k. Lotto-Gefälls-Direction.

Abtheilung der Staats-Lotterien für gemeinnützige und Wohlthätigkeits-Zwecke.

Wien, am 18. September 1865.



Friedrich Schrank,



(2000–2) k. k. Regierungs-Rath und Lotto-Directions-Vorstand.